

Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Laußnitz zur Erhebung von Gebühren für den Heidefriedhof Laußnitz, die Feierhalle auf dem Heidefriedhof Laußnitz und die Aussegnungshalle Höckendorf vom 19. Mai 2011 (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 20. April 2023 mit Beschluss-Nr. 03-04-2023 folgende erste Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19. Mai 2011 beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis über die Benutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

- 1.1 Für die Überlassung von Grabstätten für eine Ruhezeit von 25 Jahren betragen die Gebühren
- | | |
|---|------------|
| 1.1.1. Einzelgrabstätte für Erdbestattungen | 337,70 € |
| 1.1.2. Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | 675,41 € |
| 1.1.3. Einzelgrabstätte für Urne | 152,35 € |
| 1.1.4. Doppelgrabstätte für Urnen | 304,69 € |
| 1.1.5. pflegevereinfachte Urnenreihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage | 457,78 € |
| 1.1.6. pflegevereinfachte Reihengrabstätte für Erdbestattung | 1.653,99 € |
| 1.1.7. Grabstätte in Familienurnenreihengrabstätte je Urne | 95,22 € |
- 1.2 Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Grabstätte nach 1.1.1 bis 1.1.4 beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung 1/25 der festgelegten Gebühr.
- 1.3 Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Familienurnenreihengrabstätten beträgt die Gebühr je Urnengrablager 1/25 der in 1.1.7 festgelegten Gebühr.
- 1.4 Für die Grabstätten nach 1.1.5 und 1.1.6 ist keine Verlängerung der Nutzungsrechte vorgesehen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer reservierten Grabstätte nach 1.1.5 und 1.1.6 zwecks Einhaltung der Ruhezeit beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung 1/25 der festgelegten Gebühr.

2. Gebühren für das Ausheben und Schließen von Grabstätten

Die Gebühr schließt folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen, Hügel und Abhügeln des Grabes.

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabherstellung für Erdbestattung | 1.776,70 € |
| 2.2 Grabherstellung für Urnenbestattung | 177,00 € |

- 2.3 Für die Wahl einer Grabstelle außerhalb der durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Reihenfolge wird ein Zuschlag von 30 v. H. fällig.
- 2.4 Bei Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 v. H. fällig.
- 2.5 Die Kosten bei Beauftragung eines Dienstleistungserbringers trägt der Nutzungsrechtsinhaber.

3. Gebühren für Umbettungen

Mit Umbettungen von Särgen und Urnen sowie mit der Überführung zu oder von einem anderen Friedhof beauftragt die Gemeinde einen Dienstleistungserbringer. Die Kosten trägt der Nutzungsrechtsinhaber.

4. Auflösung von Grabstätten

- 4.1 Oberirdische Beräumung
(Pflanzen entfernen, eibnen, umgraben,
Grabstein und Grabumrandung entfernen) 177,67 €
- 4.2 Entsorgung Grabstein 118,45 €

5. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

- 3.1 Feierhalle Laußnitz pro Nutzung 230,00 €
- 3.2 Aussegnungshalle Höckendorf pro Nutzung 230,00 €

6. **Benutzungsgebühren für die Nutzung der Verkündungstafeln der Gemeinde Laußnitz für Traueranzeigen und Danksagungen**
pro Aushang und Woche 0,50 €

7. Gebühren für Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz.

B. Friedhofsunterhaltungsgebühren (für die Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom)

1. Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für
 - 1.1 Einzelgrabstätte für Erdbestattungen 17,07 €
 - 1.2 Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 34,15 €
 - 1.3 Einzelgrabstätte für Urne 15,64 €
 - 1.4 Doppelgrabstätte für Urnen 31,28 €
2. Bei pflegevereinfachten Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage und bei pflegevereinfachten Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren bereits in den Überlassungsgebühren enthalten.
3. Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren bei Familienurnenreihengrabstätten (Grundmaß) betragen 30,00 €. Bei Erweiterungen von Familienurnenreihengrabstätten erhöht sich die Gebühr um jeweils 15,00 € pro Jahr.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

C. Verwaltungsgebühren

Für sämtliche nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Handlungen der Gemeindeverwaltung Laußnitz werden Kosten entsprechend Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

1.	Reservierung einer pflegevereinfachten Grabstätte	42,11 €
2.	Genehmigungsgebühr für Grabmale	21,06 €
3.	Gebühr für Urnenanforderung	10,53 €

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Die Benutzungsgebühren Teil A sowie die Verwaltungsgebühren Teil C treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten Teil A und C der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Mai 2011 außer Kraft.
2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren Teil B treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Mai 2011 außer Kraft.

Laußnitz, 20.04.2023



René Georgi
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 20.04.2023



René Georgi
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz



Verfahrensvermerk Bekanntmachung

**Erste Änderung
der Satzung der Gemeinde Laußnitz zur Erhebung von Gebühren für
den Heidefriedhof Laußnitz, die Feierhalle auf dem Heidefriedhof
Laußnitz und die Aussegnungshalle Höckendorf vom 19. Mai 2011
(Friedhofsgebührensatzung)**

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Königsbrücker Stadtanzeiger“,
Ausgabe Nr. 395 - 29.04.2023



René Georgi
Bürgermeister

